



Neuerungen im internationalen Warenhandel: Die Incoterms® 2010

Seit 1. Januar 2011 stehen die neuen Incoterms® 2010 der ICC für den internationalen Warenhandel zur Verfügung. Sie tragen der Globalisierung, der elektronischen Kommunikation und der damit verbundenen Komplexität und Sicherheitsbelange Rechnung.

Die Incoterms® (International Commercial Terms) enthalten einheitliche Regelungen wesentlicher Pflichten von Verkäufern und Käufern für die wichtigsten Lieferverträge des Import-/Exportgeschäfts, um der Problematik der Distanz zwischen Ort der Sache und Bestimmungsort Rechnung zu tragen. Durch die Standardisierung sollen Transaktionskosten reduziert und die Effizienz erhöht werden.

Am 1. Januar 2011 traten die neuen Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC) in Kraft. Die ICC wollte damit den Entwicklungen des weltweiten Warenhandels der letzten zehn Jahren Rechnung tragen. Man denke insbesondere an die Zunahme des globalen Warenhandels und der damit verbundenen Komplexität, an Sicherheitsbelange und an die elektronische Kommunikation.

Wann werden die Incoterms® Vertragsbestandteil?

Die Incoterms® sind nicht automatisch Vertragsbestandteil, sie ergeben sich weder aus Gesetz noch aus Handelsbrauch. Parteien, welche die Incoterms vereinbaren wollen, sollten jeweils nach der gewählten Klausel das Wort Incoterms und die gewählte Fassung erwähnen, so z.B. EXW + Standort des Werks Incoterms 2010. Sobald die Incoterms vereinbart sind, gehen diese den gesetzlichen Bestimmungen vor. Achtung: Die Klauseln gelten nur zwischen den Parteien und nicht etwa im Verhältnis zu Dritten wie Frachtführern, Spediteuren oder Versicherungen.

Was regeln die Incoterms nicht?

Wichtige Aspekte des Kaufrechts lassen die Incoterms unberührt: (i) Die Eigentumsübertragung, (ii) das Zustandekommen des Vertrags, (iii) die Zahlungsabwicklung, (iv) die Folgen bei Lieferunmöglichkeit, (v) Gewährleistungsfragen sowie (vi) das anwendbare Recht und den Gerichtsstand.

All diese Fragen müssen die Parteien entweder speziell regeln oder sie sind – bei Nichtregelung und im Fall der Uneinigkeit – anhand des Kollisionsrechts und des nationalen Kaufrechts zu beantworten. Achtung: Im Export-/Importgeschäft ist beim nationalen Schweizer Recht nicht in erster Linie an das Kaufvertragsrecht gemäss OR zu denken, sondern an das Wiener Kaufrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (CISG), das in internationalen Transaktionen grundsätzlich zur Anwendung gelangt.

Incoterms® 2010 im Überblick

Jede der Incoterms-Klauseln stellt in sich selbst ein durchdachtes Konzept dar, welches die Transportkette unter Auferlegung der jeweiligen Pflichten des Käufers und Verkäufers lückenlos regelt. Eine Modifikation durch die Parteien ist zwar möglich, birgt aber die Gefahr von Lücken und Unsicherheiten und sollte deshalb mit Bedacht gewählt werden und deutlich gekennzeichnet sein.

Nicht jede Klausel ist für jede Transportart gleich gut geeignet. Jede Klausel ist in zehn Artikel unterteilt: Pflichten des Käufers Art. A1-A10 und Pflichten des Verkäufers Art. B1-B10.

Die neuen Klauseln im Überblick:

Klauseln für jede Transportart und den kombinierten Transport

EXW	Ex Works	Ab Werk
FCA	Free Carrier	Frei Frachtführer
CPT	Carriage paid to	Frachtfrei
CIP	Carriage and Insurance paid to	Frachtfrei versichert
DAT	Delivered at Terminal	Geliefert Terminal
DAP	Delivered at Place	Geliefert benannter Ort
DDP	Delivered Duty paid	Geliefert verzollt

Klauseln für den See- oder Binnenschiffahrtstransport

FAS	Free alongside Ship	Frei Längsseits Schiff
FOB	Free on Board	Frei an Bord
CFR	Cost and Freight	Kosten und Fracht
CIF	Cost, Insurance and Freight	Kosten, Versicherung und Fracht bis zum Bestimmungshafen

Die Klauseln lassen sich in vier Kategorien einteilen: Bei den E-Klauseln (z.B. Ex Works), auch Abholklauseln genannt, gehen Kosten, Transport- und Lieferungsrisiko früh auf den Käufer über. Gerade gegenteilig konzipiert, sind die D-Klauseln, auch Ankunfts-klauseln genannt, wo der Verkäufer das Risiko bis zum vollendeten Transport (der durch den Verkäufer bezahlt wird) an den Bestimmungsort zu tragen hat. Zwischen diesen Extremen liegen die F- und die C-Klauseln Versendungsklauseln: Ihnen ist gemeinsam, dass sich die Verpflichtung des Verkäufers darin erschöpft, die Ware an einen vom Käufer bestimmten und beauftragten Frachtführer zu übergeben. Bei den C-Klauseln muss der Verkäufer zusätzlich noch die Frachtkosten übernehmen und die Versendung organisieren.

Neu werden die Incoterms in zwei Gruppen unterteilt: (i) Solche für den See- und Binnenschiffahrtstransport – dazu gehören die bekannten FAS, FOB, CIF und CFR Klauseln, welche die Kosten und Risiken auf den Käufer übertragen, wenn die Waren an Bord des Schiffes sind (bisher: sobald sie die Schiffsreling überschritten haben). Diese Klauseln sollten nur dann verwendet werden, wenn die Ware per Schiff versendet wird; (ii) Klauseln für jede Transportart (inklusive aber nicht ausschliesslich über den Schiffsweg).

Die Schiffs- Klauseln DES (Delivered ex Ship) und DAF (Delivered at Frontier) wurden durch die neue, für sämtliche Transportmodalitäten verwendbare Klausel DAP (Delivered at Point) und die Klauseln DEQ (Delivered ex Quay) und DDU (Delivered Duty unpaid) durch die neue Klausel DAT (Delivered at Terminal) ersetzt. Die neue DAP Klausel stellt klar, dass der Verkäufer die Waren zwar als Bringschuld aus dem Bestimmungshafen/-ort zu liefern hat, dass die Lieferung aber mit der Zurverfügungstellung der Ware auf dem für den Versand bestimmten Transportmittel vollendet ist (kein Abladen, kein Weitertransport). Die neue DAT Klausel bestimmt, dass der Verkäufer zum Anlieferungsort zu liefern und auszuladen hat. Sämtliche Situationen, die bis anhin durch die Klauseln DEQ abgedeckt waren, sollten damit durch die neue Klausel DAT aufgefangen sein. Obschon die Klausel DAT von einem «Terminal» spricht, ist klar, dass hier auch ein Quai gemeint sein kann. Die Klausel kann also für alle Transportmodalitäten verwendet werden.

Ausdehnung auf den Binnenhandel

Die Incoterms® waren anfänglich auf den internationalen Warenhandel zugeschnitten. Die neuen Regeln anerkennen nun, dass sie sich auch für den binnenländischen Warenhandel eignen, wo keine Export- und Import-

formalitäten zu erledigen sind. Sowohl die EU als auch die USA werden sich somit vermehrt auf die Incoterms stützen.

Elektronische Kommunikation

Sofern es die Parteien vereinbaren oder ein solcher Brauch besteht, sehen die neuen Regeln vor, dass elektronische Kommunikationsmittel den schriftlichen Kommunikationsmitteln gleichgesetzt sind. Die offene Formulierung ermöglicht die fortlaufende Entwicklung dieser Kommunikationsmethoden.

Sicherheit

Den erhöhten Sicherheitsanforderungen im internationalen Warentransport wurde ebenfalls Rechnung getragen: Die Incoterms® 2010 erwähnen neu die gegenseitige Verpflichtung der Parteien, sich bei der Erbringung von sicherheitsrelevanten Informationen an die Behörden behilflich zu sein (zu finden unter Punkt A2/B2 sowie A10/B10 der jeweiligen Klausel).

Empfehlungen

Die Incoterms® 2010 ersetzen die zwischen den Parteien vereinbarte Fassung nicht automatisch. Eine Aktualisierung bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien.

Wie bereits erwähnt ist es notwendig, nach der jeweiligen Klausel und dem anzugeben-

den Ort, die vereinbarte Fassung anzugeben (es sei denn, die Parteien vereinbaren einen dynamischen Verweis, nach welchem die jeweils aktuelle Fassung zur Anwendung kommt), da ansonsten Missverständnisse entstehen können.

Wenn die Parteien über die eine oder andere Klausel entscheiden, ist es sehr wichtig, dass sie die geeignete Klausel wählen. So sind z.B. maritime Klauseln im Kaufvertrag nichtig, wenn die Waren nur über den Landweg transportiert werden. Ferner sind gewisse Klauseln z.B. nicht für den Containertransport geeignet. Auch ist es nicht in jedem Fall von Vorteil, wenn die Extremklausel EXW aufgezwungen wird, unter welcher der Käufer sowohl die Kosten als auch das Risiko des Transportes zu tragen hat.

Die neuen Incoterms® verfügen über «Guidance Notes» und Diagramme, welche die Auswahl der passenden Klausel erleichtern. Wir sind Ihnen aber dabei gerne behilflich, selbstverständlich auch im Rahmen der gesamten Ausgestaltung Ihrer internationalen Handelsverträge.

Dr. Beat Brechbühl, LL.M.

Jean-Rodolphe Fiechter, LL.M.

Basel
Kellerhals Anwälte
Hirschgässlein 11
Postfach 257
CH-4010 Basel

Bern
Kellerhals Anwälte
Kapellenstrasse 14
Postfach 6916
CH-3001 Bern

Zürich
Kellerhals Anwälte
Rämistrasse 5
Postfach
CH-8024 Zürich

T +41 58 200 30 00
F +41 58 200 30 11

T +41 58 200 35 00
F +41 58 200 35 11

T +41 58 200 39 00
F +41 58 200 39 11

info@kellerhals.ch
www.kellerhals.ch